



Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat den Anspruch auf eine unabhängige Zweitmeinung bei geplantem Kniegelenkersatz beschlossen. Das neue Zweitmeinungsverfahren ist zum 12.01.2021 per Beschluss in Kraft getreten.

GOP	Bezeichnung	Datum Inkrafttreten
88200A	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Mandeloperation	01.01.2019
88200B	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Gebärmutterentfernung	01.01.2019
88200C	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Schulterarthroskopie	20.02.2020
88200D	Zweitmeinungsverfahren bei einer bevorstehenden Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom	offen
88200E	Zweitmeinungsverfahren bei geplantem Kniegelenkersatz	12.01.2021

Generell gilt folgende Verfahrensweise:

Für die Aufklärung und Beratung sowie Befundaushändigung im Zusammenhang mit einem ärztlichen Zweitmeinungsverfahren kann vom indikationsstellenden Arzt „**Erstmeiner**“ die GOP 01645A, GOP 01645B, GOP 01645C oder GOP 01645E je nach Indikation einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden.

Der **Zweitmeinungsarzt** benötigt auf Antrag eine Genehmigung der KV, die Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens abrechnen zu können. Berechnungsfähig sind jeweils die zutreffende Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die GOP für ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen. Ggf. medizinisch notwendige Untersuchungsleistungen setzen die Angabe einer medizinischen Begründung voraus. Zusätzlich erfolgt eine indikationsspezifische Kennzeichnung der Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens über GOP 88200A, GOP 88200B, GOP 88200C oder Neu: GOP 88200E.

Wird der Patient neben dem Zweitmeinungsverfahren auch darüber hinaus behandelt, erfolgt die differenzierte Kennzeichnung der einzelnen Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens mittels Begründungstext hinter diesen betreffenden GOP. Im "freien Begründungstext" (KVDT-Feldkennung 5009) wird der Text "88200A", "88200B", „88200C“ oder „88200E“ je zutreffender GOP angegeben.